

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**für den Friedhof „Auf dem Auberg“**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn**

**in Mülheim an der Ruhr**

**– als Friedhofsträgerin –**

**vom 24.04.2017**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldnerin.<sup>1</sup>

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> § 421 BGB

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

#### **Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426 ff.) fallen, sind von allen Gebühren befreit.

#### § 5

#### **Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 07./08.08.2012.

#### § 6

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07./08.08.2012 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 24. April 2017

#### **Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn**

Siegel

gez. Jürgen Krämer

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Presbyteriums)

gez. Gerald Hillebrand

\_\_\_\_\_  
(Presbyterin/ Presbyter)

Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 22.08.2017

**Anlage    Gebührentarif zur Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**I.    Nutzungsgebühren**

**1.    Reihengrabstätten**

**1.1    Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

|       |   |               |
|-------|---|---------------|
| 1.1.1 | Erbbestattung von Verstorbenen<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>sowie von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 20 Jahre) | 540,00 EURO   |
| 1.1.2 | Erbbestattung von Verstorbenen<br>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre)                                     | 1.375,00 EURO |

**2.    Wahlgrabstätten**

**2.1    Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

|       |   |               |
|-------|---|---------------|
| 2.1.1 | Erbbestattungen je Grabstelle<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)                            | 1.400,00 EURO |
| 2.1.2 | Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen<br>je Grabstelle und Jahr                   | 56,00 EURO    |
| 2.2.1 | Urnenbeisetzung je Grabstätte für 2 Urnen<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)                | 350,00 EURO   |
| 2.2.2 | Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen<br>je Grabstätte für 2 Urnen und Jahr     | 14,00 EURO    |
| 2.2.3 | Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Urnen<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)                | 500,00 EURO   |
| 2.2.4 | Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen<br>je Grabstätte für 4 Urnen und Jahr     | 20,00 EURO    |
| 2.3.1 | Waldgrabstätten im Feld W<br>Erbbestattung je Grabstelle<br>(Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.325,00 EURO |
| 2.3.2 | Verlängerungsgebühr für Waldgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr                   | 93,00 EURO    |

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

|   |               |
|---|---------------|
| <b>3. Rasengrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte</b> |               |
| 3.1.1 Urnenbeisetzungen für 1 Urne (Ruhezeit 25 Jahre)  | 1.300,00 EURO |
| 3.1.2 Urnenbeisetzung für 2 Urnen (Ruhezeit 25 Jahre)   | 1.600,00 EURO |
| 3.1.3 Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grabstätte und Jahr  | 64,00 EURO    |
| <b>4. Urnennische in einem Kolumbarium</b>  |               |
| 4.1.1 je Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)  | 2.300,00 EURO |
| 4.1.2 Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr   | 92,00 EURO    |

## II. Bestattungsgebühren

|  |             |
|--|-------------|
| <b>1. Grundgebühren</b>  |             |
| 1.1 Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten                          | 250,00 EURO |
| 1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270,00 EURO |
| 1.3 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 555,00 EURO |
| 1.4 Urnenbeisetzungen (Erdgrab)  | 214,00 EURO |
| 1.5 Urnenbeisetzungen (Kolumbarium)                                    | 209,00 EURO |
| <b>2. Besondere Gebühren</b>   |             |
| 2.1 Benutzung der Friedhofskapelle                                     | 230,00 EURO |
| 2.2 Dekoration der Friedhofskapelle (Standard)                         | ./.         |
| 2.3 Orgelnutzung (ohne Organisten)                                     | ./.         |
| 2.4 Benutzung der Leichenkammer pro Tag                                | 19,00 EURO  |
| 2.5 Zuschlag für Bestattung am Samstag (Sargbestattung)                | 315,00 EURO |
| 2.6 Zuschlag für Bestattung am Samstag (Urnenbestattung)               | 170,00 EURO |

### III. Gebühren für Umbettungen

|  | bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | bei Urnenbeisetzungen je Grab                      |
|--|--|---|--|
| 1. Umbettung auf demselben Friedhof  | 1.330,00 EURO  | 2.200,00 EURO   | 465,00 EURO  |
| 2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten) | 1.100,00 EURO  | 1.600,00 EURO   | 260,00 EURO  |
| 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof                           | 275,00 EURO  | 615,00 EURO   | 214,00 EURO (Erdgrab)<br>209,00 EURO (Kolumbarium) |

### IV. Sonstige Gebühren

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Genehmigung  |             |
| 1.1 zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit | 98,00 EURO  |
| 1.2 zur Errichtung eines liegenden Grabmales  | 77,00 EURO  |
| 1.3 zur Änderung eines Grabmales  | 55,00 EURO  |
| 1.4 zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)                  | 77,00 EURO  |
| 1.5 zur Errichtung eines provisorischen Grabmales   | 38,00 EURO  |
| 2. Für Postversand für eine Urne  | 27,00 EURO  |
| 3. Für Zweitausfertigungen von Urkunden   | 16,00 EURO  |
| 4. Für Teilungsgenehmigungen  | 75,00 EURO  |
| 5.1 Für Abräumen eines liegenden Grabmales  | 160,00 EURO |
| 5.2 Für Abräumen eines stehenden Grabmales  | 275,00 EURO |
| 6. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende  | 85,00 EURO  |